

**Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die
Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemeldet oder abgegeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatzes 2 Nummer 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Wochen überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Jeder gehaltene Hund ist gesondert steuerlich anzumelden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandengekommen ist oder stirbt. Kann der genaue

Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die steuerliche Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rasse- oder gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1:
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

§ 4**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde im gleichen Haushalt gehalten werden:
 1. für den ersten Hund 42,00 Euro,
 2. für den zweiten Hund 78,00 Euro,
 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 114,00 Euro,
 4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 nach Ablauf des ersten Lebensjahres 614,00 Euro.
- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne der jeweils gültigen Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5**Steuerbefreiung**

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt
 1. dauerhaft für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderter (G), außerordentlich Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen,
 2. für die ersten zwölf Monate für Hunde, die aus Tierheimen oder der Tierhilfe mit Übernahmevertrag in den Haushalt aufgenommen werden
 3. für Therapie- und Rettungshunde, deren Eignung und tatsächliche Dienstübernahme zum Zeitpunkt der Beantragung der Steuerfreiheit nachgewiesen wird.
- (2) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 2 ist zur steuerlichen Anmeldung des Hundes der Übernahmevertrag vorzulegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 sind Nachweise von anerkannten Ausbildungsinstituten und Vereinen über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und bestandene Prüfungen sowie der tatsächliche Einsatz als Therapie- und Rettungshund durch Einsatznachweishefte oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise obliegt der Gemeindeverwaltung.

- (5) Für Hunde nach § 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (6) Der Antrag auf Steuerbefreiung soll spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin schriftlich anzuzeigen.

§ 6**Steuerschuldner**

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages oder bei jährlicher Zahlungsweise am 01. Juli eines laufenden Jahres fällig.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin steuerlich anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen, verstorben oder weggezogen ist, bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin steuerlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.

- (3) Zur Anmeldung eines Hundes ist durch Kaufvertrag, Impfausweis, Ahnentafel oder sonstige Papiere die Hunderasse nachzuweisen.
- (4) Der Hundehalter erhält für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gibt im Turnus von drei Jahren Hundesteuermarken aus, die sich durch Form und Farbe von den vorangegangenen Hundesteuermarken unterscheiden. Bei der steuerlichen Abmeldung eines Hundes ist die aktuelle Hundesteuermarke wieder abzugeben.
- (5) Hundehalter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über steuerrelevante Tatsachen im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer zu erteilen. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer sowie Haushaltsangehörige, soweit sie nicht selbst Hundehalter sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 7 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht vorzeigt,
 4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Absatz 5 nicht wahrheitsgemäß den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder deren Beauftragten Auskunft erteilt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Neuenhagen, den 17.02.2017

Jürgen Henze
Bürgermeister